

nigstens von einer Zeit zur andern, und bis so lange die Umstände nicht ein anders erfordern würden, ein sicheres Regulativ vor sich haben möge. Dieses gestehen sogar auch die desfallsigen Reichs-Münz-Satzungen selbst aufs deutlichste ein. 3. E.

Der Reichs-Abschied zu Speyer de A. 1529. §. 33. in verbis: damit aufs wenigste etliche Jahr lang eine gleichmäßige, richtige und wahrhaftige Münz im Reich aufgerichtet und gehalten werden möge.

Reichs-Abschied zu Augsburg 1530. §. 134. ibi: und die Sachen wenigstens dahin richten sollen, daß doch etliche Jahr lang ein ziemlich, leidlich, gleichmäßig, beständig, wahrhaftig und gerecht Münz im Heiligen Römischen Reich aufgerichtet und gemacht werde.

Rec. Imper. Ratisbon. 1532. Tit. VIII. §. 1. ibi: dahin richten, damit etliche Jahr lang ein beständige wahrhafte Münz aufgerichtet und gemacht werde.

Rec. Imper. Ratisbon. 1541. §. 64. iisdem plane verbis.

### §. 8.

Denn ob es zwar nachhero von dem Reichs-Münz-Edict de A. 1559. selbst, und von denen in deselben Conformität und Erleuterung fernerweit A. 1566. 1570. &c. ergangenen Satzungen ausdrücklich heißet: daß sie solten a) allgemein, b) gleichmäßig, und c) beständig seyn, auch d) von jedermänniglichem, wes Würden, Standes und Wesens, der wäre, beobachtet werden.

Münz-Edict de A. 1559. §. 1. 177. et 178.

Rec. Imper. August. de cod. A. §. 74.

- - - A. 1566. §. 148. 174. et 177.

- - - Ratisbon. 1570. §. 120. 122. 131. 141. et 150.

- - - Francofurt. 1571. §. 8.

So sind dennoch darüber, daß selbige, derer darinn enthaltenen ernstlichen Ge- und Verbothe, Verabschiedungen und Poenen ohngeachtet, noch in vielen Punkten und an verschiedenen Orten, nicht beobachtet, noch sich denenselben in alle wege gemäß bezeiget worden sey, von Zeit zu Zeit wiederholte Klagen geführt worden: 3. E.

I) vom Kayser Maximiliano II.

a) im Reichs-Abschied zu Augsburg 1566. §. 148. sq. ibi: Gemeine durchgehende Münzordnung &c. öffentlich durch den Druck ins Reich ausgekündigt worden: Und aber dieselbe ihren Fortgang, wie hoch vonnöthen gewesen, durchaus nicht erlangen mögen. &c.

b) im Reichs-Münz-Mandat de dato: Prag, 20. Januar. 1571. §. Darauf dann &c. et seq.

II.) vom Kayser Rudolpho II.

a) im